

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

Im Hause

Ihr Zeichen: L 213
Ihre Nachricht vom: 11.10.2006
und 13.11.2006

Mein Zeichen: B 11 – Allg./ SchulG
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Herr Linsker

Telefon (0431) 988-1235
Telefax (0431) 988-1239

20. November 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in
Schleswig-Holstein**
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Ich beschränke mich dabei auf die im Rahmen der Bearbeitung von Petitionen an mich herangetragenen Punkte meines Aufgabenbereiches.

Im Einzelnen:

1. Bereits in ihrem Jahresbericht für 1995 hatte die Bürgerbeauftragte vorgeschlagen, das Schulgesetz dahingehend zu ändern, dass Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des „Systems Schule“ bereit gestellt werden und nicht zu Lasten der Sozialhilfe gehen. Die Anregung wurde von den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages damals leider nicht aufgenommen, wurde und wird jedoch aufrechterhalten.

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sollen Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (weiterhin) gemeinsam unterrichtet werden. Die Aufgabe, hierzu erforderliche Betreuungskräfte (Hilfspersonal) zu stellen, obliegt unverändert den Schulträgern (§

50 Abs. 1 Nr. 3). Nach § 138 des Entwurfes begründet diese Bestimmung jedoch weiterhin keinen Rechtsanspruch. In der Regel müssen daher – oftmals im Rahmen langwieriger und strittiger Verfahren – Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Zielvorstellung des Gesetzgebers, grundsätzlich gemeinsam zu unterrichten, entspricht dem Anfang der 90er Jahre begründeten Ansatz der „inkluisiven Pädagogik“, die nicht mehr zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern trennt, sondern von einer heterogenen Gruppe ausgeht, die neben individuellen Bedürfnissen besonderer Art im Wesentlichen gemeinsame Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse hat. Dieser neue systemische Ansatz erfordert eine Veränderung des Selbstverständnisses der Schule und ein umfassendes Bildungs- und Erziehungssystem. Diesem Ziel wird die Aufspaltung der Zuständigkeiten im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht gerecht. Darüber hinaus beklagen sich betroffene Eltern häufig darüber, dass das Land zwar gemeinsamen Unterricht „vorschreibt“, die durch die hierfür erforderliche Betreuung entstehenden Kosten jedoch nicht tragen wolle.

Um die Bereitstellung entsprechender Mittel innerhalb des „Systems Schule“ zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Dies könnte dadurch erfolgen, dass dem § 50 ein Abs. 5 hinzugefügt wird, in dem bestimmt wird, dass das Land den Schulträgern die für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlichen Kosten erstattet.

2. In § 116 Abs. 2 des Entwurfes wird zur Schülerbeförderung bestimmt, dass die Kreise durch Satzung bestimmen können, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden.

Hier gibt es in Einzelfällen Probleme, wenn die nächstgelegene Schule voll belegt ist und eine Schülerin oder ein Schüler nur deshalb eine weiter entfernte gelegene Schule besuchen muss. Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten wird dann unter Verweis auf die Satzungsbestimmung abgelehnt, obwohl

für die betroffenen Schüler und Eltern gar keine Möglichkeit besteht, die entstehenden Kosten durch Besuch der nächstgelegenen Schule zu vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 116 Abs. 2 Satz 2 hinter das Wort „nächstgelegenen“ das Wort „aufnahmefähigen“ einzufügen.

Sollte zu meinen Anregungen noch Erläuterungsbedarf bestehen, gehe ich hierauf gerne anlässlich der mündlichen Anhörung am 07./08. Dezember ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille-Handels